

3/SN-157/ME

AMT DER
WIENER LANDESREGIERUNG



MD-2145-2/88

Wien, 29. September 1988

Entwurf eines Bundesgesetzes,
mit dem das Fernwärmeförde-
rungsgesetz geändert wird;
Stellungnahme

Betrifft GESETZENTWURF	
Z:	70 - GE '88
Datum:	5. SEP. 1988
Verteilt:	5. OKT. 1988

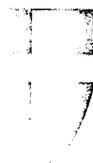
An das
Präsidium des Nationalrates

Das Amt der Wiener Landesregierung beehrt sich, in der Bei-
lage 25 Ausfertigungen seiner Stellungnahme zu dem im Be-
treff genannten Gesetzentwurf zu übermitteln.

Für den Landesamtsdirektor:

Dr. Pelschl
Magistratsvizedirektor

Beilage
(25-fach)

AMT DER
WIENER LANDESREGIERUNG

Postfach MD-Büro des Magistratsdirektors

Postleitzahl 1082 Wien, Rathaus

Telefonnummer 42800-2144

MD-2145-2/88

Wien, 29. September 1988

Entwurf eines Bundesgesetzes,
mit dem das Fernwärmeförde-
rungsgesetz geändert wird;
Begutachungsverfahren;
Stellungnahme

zu GZ. 551.309/8-VIII/1/88

An das
Bundesministerium für
wirtschaftliche Angelegenheiten

Auf das do. Schreiben vom 19. September 1988 beehrt sich das Amt der Wiener Landesregierung folgende Stellungnahme abzugeben:

Grundsätzlich ist darauf hinzuweisen, daß mit der angestrebten Gesetzesänderung weder das angestrebte Förderungsvolumen noch die energiewirtschaftlichen und umweltspezifischen Ziele erreichbar erscheinen. Die beabsichtigte Streuung der Förderungen würde wahrscheinlich auch nicht nach Effizienzkriterien erfolgen.

Nach dem vorliegenden Gesetzentwurf ist nicht auszuschließen, daß es zu einem schweren Rückschlag beim weiteren Aus-

- 2 -

bau der Fernwärme in Wien, das mit einem Fernwärmepotential von rund 43 % für das Jahr 2000 das größte Fernwärmehoffnungsgebiet Österreichs ist, kommen kann.

Zu den Intentionen des Gesetzentwurfes ist im einzelnen folgendes zu bemerken:

1. Ziel des Gesetzentwurfes soll die Unterstützung eines Investitionsprogramms von 3 Mrd. S sein. Dabei wird auf eine Schätzung des Fachverbandes der Gas- und Wärmeversorgungsunternehmungen zurückgegriffen, der das Investitionsvolumen in Österreich für den Zeitraum von 1989 bis 1991 auf 3,24 Mrd. S schätzt.

Nach ha. vorliegenden Informationen entfallen von diesem Investitionsvolumen rund 3 Mrd. S auf ins Auge gefaßte Investitionen der HBW. Mit der jetzt angestrebten Beschränkung der Förderungsleistung auf maximal 20 Mio. S pro Förderungsnehmer und per anno (§ 6 Abs. 1 Punkt 3) wäre in Wien von 1989 - 1991 nur mehr ein Investitionsvolumen von 1 Mrd. S unter Zuhilfenahme von Förderungen realisierbar.

In Anbetracht der Diskrepanz zwischen dem hohen Anteil der HBW an dem Ausbaupotential von 1989 bis 1991 und der aus dem Gesetz folgenden Beschränkung der HBW durch die neuen Förderungsbestimmungen kann das Ausbauziel des Gesetzes von 3 Mrd. S nicht erreicht werden.

2. In der Übergangsbestimmung (Art. II Abs. 1) wird die Anwendung der alten Förderungsbestimmungen auf bereits gewährte Förderungen beschränkt. Dazu ist darauf hinzuweisen, daß nach ha. vorliegenden Informationen bis heute der Rahmen des geltenden Fernwärmeförderungsgesetzes nur mit Förderungszusagen für Investitionen von

- 3 -

maximal 6 Mrd. S - und nicht, wie im Vorblatt zum Gesetzentwurf ausgeführt wird, von 8 Mrd. S - ausgeschöpft wurde. Seitens der HBW liegen z.B. noch nicht bewilligte Förderungsansuchen für ein Investitionsvolumen von 2 Mrd. S vor.

In den Übergangsbestimmungen des neuen Gesetzes wäre daher sicherzustellen, daß auch solche bereits beantragte, aber noch nicht bewilligte Förderungen noch nach den derzeit geltenden Förderungsbestimmungen behandelt werden.

Zu dem Änderungsentwurf wird im Vorblatt die Auffassung vertreten, daß die Errichtung von Erzeugungs- und Verteilungsanlagen in Gebieten, die schon an große Fernwärmeerzeugungsanlagen angeschlossen sind, keiner Anlaufhilfe mehr bedürfen und daher auch keine Förderung mehr gewährt werden soll. An anderer Stelle wird zwar sehr wohl anerkannt, daß die ganze Fernwärmewirtschaft durch den Ölpreisverfall unter einen rigorosen Wettbewerbsdruck geraten ist. Der Konsequenz, daß sowohl ein neuer Netzaufbau als auch eine Netzerweiterung gleichermaßen heute nur mehr mit Förderung finanzierbar sind, wird nicht Rechnung getragen.

Auch in Wien ist derzeit ein weiterer Ausbau der Fernwärme nur dann möglich, wenn sich unter den gegebenen Marktbedingungen eine Investition betriebswirtschaftlich rechnet. Viele Investitionen wären daher ohne Förderung ökonomisch nicht vertretbar. Durch das neue Gesetz müßte das Ausbautempo der Fernwärme in Wien stark zurückgenommen werden.

In Anbetracht des Stellenwertes der Wiener Fernwärmewirtschaft für den österreichischen Fernwärmemarkt werden daher devisenwirtschaftliche und umweltspezifische Ziele der Fernwärmeförderung nicht erreicht werden können.

- 4 -

Wenn es durch die Begrenzung der Förderung zu keiner Errichtung einer neuen Kraftwärmekupplung in Wien käme, wäre es nicht möglich 1.200 Gigawattstunden orthodox erzeugter Raumwärme durch diese umweltfreundlichere Technologie zu ersetzen. Das bedeutet, daß die Chance ungenutzt bliebe, die Belastung der Luft um 2 bis 3 Tonnen SO_2 je erzeugter Gigawattstunde (neben Staubbelastung, Stickoxyden usw.) zu reduzieren.

4. Der Entwurf sieht vor, daß in Hinkunft die Erzeugung von Fernwärme aus Biomasse, Müll, Geothermik oder Industrieabwärme besonders gefördert werden soll.

Dazu ist kritisch anzumerken, daß dieses Ziel kaum als effizienterer Förderungsmiteinsatz bezeichnet werden kann, da z.B. kleine Erzeugungseinheiten auf Biomassebasis die notwendigen Abgasreinigungsanlagen nach dem Stand der Technik nur mit einem vergleichsweise hohen wirtschaftlichen Aufwand erreichen werden können. Zur besonderen Förderung der Industrieabwärme ist anzumerken, daß damit auch das wirtschaftliche Überleben weniger umweltgerechter betrieblicher Wärmeerzeugungsformen gefördert werden könnte.

Mit der taxativen Aufzählung zukunftssträchtiger Wärmeerzeugungstechnologien im Gesetz ("Biomasseanlagen") wird darüber hinaus unzweckmäßigerweise eine Berücksichtigung von anderen Technologien, wie z.B. die Nutzung von Depo-
nieabgasen, ausgeschlossen.

5. Die finanziellen Limitierungen durch die Neuformulierung des § 6 führen zu verschiedenen Verschlechterungen. So entspricht der Investitionszuschuß von 6 % gemäß § 6 Abs. 1 Punkt 2 nunmehr einem Zinszuschuß von 1,5 % nach den geltenden Förderungsbestimmungen, während tat-

- 5 -

sächlich derzeit Zinsenzuschüsse im Ausmaß von 2 % gewährt werden.

Keinesfalls kann Wien, insbesondere im Sinne der Ausführungen im Punkt 1, 3 und 4, einer Limitierung der Förderungssumme pro Förderungswerber und Jahr mit maximal 20 Mio. S gemäß § 6 (Abs. 1) Punkt 3 zustimmen.

Ebenfalls abgelehnt wird die Festsetzung eines 1:1-Verhältnisses einer Beteiligung anderer Gebietskörperschaften an der Bundesförderung im § 6 Abs. 2. Die Festlegung der Förderungshöhe anderer Gebietskörperschaften sollte wie bisher durch eigene Vereinbarungen erfolgen. Zu der im Gesetzentwurf angestrebten Höhe im Verhältnis 1:1 ist darauf hinzuweisen, daß ein solches Verhältnis ha. nicht akzeptiert werden kann. Zu dieser Frage wurde schon in der "Vereinbarung über gemeinsame Förderungsmaßnahmen zum Ausbau der Fernwärmeversorgung in Wien" vom Bund anerkannt, daß in Anbetracht der aus dem Budget der Bundeshauptstadt Wien in Höhe von mehr als 2 Mrd. S erbrachten Vorleistungen der Beitrag des Landes Wien zur Fernwärmeförderung unter der Höhe des Bundesbeitrages bleiben soll.

6. Zu dem vorgeschlagenen Förderungsbeirat wird darauf hingewiesen, daß die vorgeschlagene Auswahl der Vertreter (kein Bundesländervertreter) mit der Forderung nach der Beteiligung anderer Gebietskörperschaften an einer Finanzierung der Fernwärmeförderung in Widerspruch steht und daher eine Berücksichtigung einer entsprechenden Anzahl von Vertretern anderer Gebietskörperschaften zweckmäßig wäre.

Im Sinne dieser Überlegungen wird daher die Aufnahme folgender Formulierungen in den Entwurfstext vorgeschlagen:

- 6 -

in § 2 Abs. 1 Punkt 1:

"für die Anschaffung, Herstellung oder Erweiterung von Heizwerken oder Heizkraftwerken";

in § 2 Abs. 1 Punkt 2:

"bei Kraftwerksanlagen für die Anschaffung oder Herstellung jener Anlagenteile eines Kraftwerkes, die der Auskupplung der Fernwärme dienen";

in § 2 Abs. 1 Punkt 7:

"für die Anschaffung oder Herstellung von Spitzen- oder Reserveheizwerken";

in § 3 Punkt 3:

"für die Anschaffung oder Herstellung von Hausanschlußleitungen einschließlich Übergabestationen und von zentralen Wärmeverteilanlagen innerhalb eines Gebäudes, sofern die Anlagen im Eigentum des Unternehmens verbleiben";

in § 6 Abs. 1:

Punkt 3 wäre zu streichen.

in § 6 Abs. 2:

"Voraussetzung dieser Förderung ist, daß auch andere Gebietskörperschaften, in denen durch das Vorhaben die Abgabe von Wärme erfolgen soll, aufgrund von Vereinbarungen zur Finanzierung beitragen."

in Art. II Abs. 1:

"Für die im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Bundesge-

- 7 -

setzes bereits eingereichten Förderungsansuchen bleiben die bisher geltenden Vorschriften weiterhin in Kraft."

Unter einem werden 25 Ausfertigungen dieser Stellungnahme dem Präsidium des Nationalrates übermittelt.

Für den Landesamtsdirektor:

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'Peischl', written over a vertical line.

Dr. Peischl
Magistratsvizedirektor